

Denkpapier

Gesellschaft mit gebundenen Vermögen – eine kritische Betrachtung aus ökonomischer Sicht

Rosemarie Kay
Nadine Schlömer-Laufen
Annika Reiff

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn

Telefon +49/(0)228 / 72997 - 0
Telefax +49/(0)228 / 72997 - 34

www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Dr. Rosemarie Kay
Dr. Nadine Schlömer-Laufen

Bonn, März 2023

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft,
Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

1	Einleitung	1
2	Grundidee und wesentliche Merkmale der Rechtsform	3
3	Bewertung der Rechtsform und ihrer wesentlichen Merkmale aus ökonomischer Sicht	5
4	Zielgruppe und ihr Bedarf an einer neuen Rechtsform	8
5	Fazit	12
	Literatur	13

1 Einleitung

Sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen wie auch gesellschaftliche Entwicklungen führen dazu, dass auch Rechtsformen einem gewissen Wandel unterliegen bzw. ein Bedarf an neuen Rechtsformen entsteht. So wurde beispielsweise im Jahr 2008 die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) eingeführt, eine Sonderform der GmbH, die eine Unternehmensgründung mit nur einem Euro Stammkapital ermöglicht (vgl. Klein-Blenkers 2016). Ursächlich für die Einführung war, dass die Attraktivität der deutschen GmbH gestärkt werden sollte, weil im Zuge der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU ein Wettbewerb zwischen den Rechtsformen der Mitgliedsländer entstand und es bis dahin keine Entsprechung für die englische Limited in Deutschland gab (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache vom 16/9737 vom 24.06.2008). Aktuell wird die Einführung der Rechtsform "Gesellschaft mit gebundenem Vermögen" (GmbH-gebV) geprüft – hierauf haben sich die Koalitionspartner 2021 im Koalitionsvertrag verständigt.¹ Die Forderung einer neuen Rechtsform, die seit 2019 vor allem seitens der Stiftung Verantwortungseigentum vorgetragen wird, lässt sich aktuellen gesellschaftlichen Bewegungen zuordnen, die von Kapitalismuskritik, der Debatte um Nachhaltigkeit, sozialem Unternehmertum und der Suche nach einer neuen gesellschaftlichen Rolle von Unternehmen gekennzeichnet sind (vgl. Croon-Gestefeld 2021). Entsprechend soll in der neuen Rechtsform nicht die Gewinnorientierung im Vordergrund stehen, sondern die Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit von Unternehmertum (vgl. Sanders et al. 2021). Die wesentlichen Merkmale der neuen Rechtsform sollen demnach die langfristige Bindung der Gewinne und des Vermögens im Unternehmen („Asset Lock“) sein. Diese sollen ausschließlich der Unternehmensentwicklung und dem Unternehmenszweck dienen. Eine Gewinnausschüttung an Gesellschafter und Gesellschafterinnen ist ausgeschlossen. Mehr noch: Die Gesellschaftsanteile sollen nicht wie bei der ursprünglichen Form der GmbH vererbt werden können, sondern innerhalb einer von den Gesellschaftern bestimmten „Wertefamilie“ weitergegeben werden (vgl. Sanders et al. 2021).

In der Öffentlichkeit hat der Vorschlag zur Einführung der neuen Rechtsform eine kontroverse Debatte ausgelöst (vgl. Brors/Holzki 2020; Feld/Frey 2021; Hüttemann et al. 2020; Toncar 2022). Befürworter begründen den Bedarf einer

¹ Gemäß Koalitionsvertrag (2021, S. 30) wollen die Koalitionspartner „[f]ür Unternehmen mit gebundenem Vermögen [...] eine neue geeignete Rechtsgrundlage schaffen, die Steuersparkonstruktionen ausschließt.“

neuen Rechtsform insbesondere damit, dass Alternativen wie die Stiftung für kleinere Unternehmen und Start-ups zu teuer und aufwändig seien. Zudem erleichtere die neue Rechtsform Unternehmensnachfolgen (vgl. Arnold et al. 2020). Start-ups erhielten die Möglichkeit, ein nachhaltiges, gesundes Unternehmen aufzubauen (vgl. Brors/Holzki 2020). Kritiker hingegen befürchten, dass sich hinter der neuen Rechtsform ein Steuersparmodell verbirgt (vgl. Arnold et al. 2020; Hüttemann et al. 2020; Toncar 2022) und durch die Möglichkeit zur Bindung an ideelle Vorstellungen die Gefahr einer „Herrschaft der toten Hand“ entsteht (vgl. Arnold et al. 2020; Toncar 2022). Nicht zuletzt kritisieren sie das Fehlen von geeigneten Governance-Instrumenten zur Absicherung der Vermögensbindung (vgl. Arnold et al. 2020; Wissenschaftlicher Beirat beim BMF 2022; Hüttemann et al. 2020) und fehlende unternehmerische Anreize für die Gesellschafter und Gesellschafterinnen (vgl. Brors/Holzki 2020; Hüttemann et al. 2020).

Ziel dieses Denkpapiers ist es, die vorgeschlagene Rechtsform und deren wesentliche Merkmale aus ökonomischer Sicht kritisch zu beleuchten. Dabei sollen zum einen die Auswirkungen dieser Rechtsform für die Unternehmen analysiert und zum anderen die Relevanz der neuen Rechtsform für verschiedene Zielgruppen untersucht werden.

2 Grundidee und wesentliche Merkmale der Rechtsform

Die Idee der GmbH-gebV, die zunächst unter dem Begriff „Verantwortungseigentum“ diskutiert wurde, stammt von der Stiftung Verantwortungseigentum, die Ende 2019 in Berlin gegründet wurde (vgl. Sanders et al. 2021; Stiftung Verantwortungseigentum 2019).² Die Stiftung Verantwortungseigentum geht aus der internationalen ‚Purpose Economy‘-Bewegung hervor, deren Ziel es ist, die Wirtschaft dahingehend zu verändern, dass sie „Mensch und Gesellschaft“ dient (vgl. Purpose Economy 2022). Im Mittelpunkt der Unternehmen soll dabei der „Corporate Purpose“ stehen, der „höhere Zweck eines Unternehmens, der über die alleinige Gewinnorientierung hinausgeht“ (vgl. Bruce/Jeromin 2020, S. 23) und langfristig gesichert werden soll (vgl. Bruce/Jeromin 2020). Das zugrundeliegende Unternehmerbild kann somit der Stewardship-Theorie zugeordnet werden. Demnach handelt der Unternehmer oder die Unternehmerin intrinsisch motiviert und stets im Sinne der Organisation, anstatt eigene Interessen zu verfolgen (vgl. Donaldson/Davis 1991; Grundei 2008).

Die beiden wesentlichen Merkmale, die die GmbH-gebV auszeichnen und sie zugleich von anderen Rechtsformen unterscheiden, sind zum einen die langfristige Bindung der Gewinne im Unternehmen (Asset Lock) und zum anderen die Regelung zur Weitergabe der Anteile innerhalb einer „Fähigkeiten- und Wertefamilie“.

Durch den **Asset Lock** soll geregelt werden, dass Gesellschafter und Gesellschafterinnen keinen Anspruch auf Gewinnausschüttung oder Liquidationserlös erhalten, sondern lediglich Stimm- und Teilhaberechte an der GmbH-gebV.³ Die Gewinne fließen also ausschließlich dem Unternehmen selbst zu und sollen der Unternehmensentwicklung dienen. Diese Vermögensbindung soll unveränderlich gelten und weder durch einen Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter und Gesellschafterinnen noch von zukünftigen Generationen verändert werden können. Die Aufgabe der Vermögensbindung wäre nur unter Auflösung des Unternehmens möglich. Im Fall einer Veräußerung von Gesellschaftsanteilen sollen

² Ein entsprechender Gesetzentwurf für eine Rechtsform im Verantwortungseigentum wurde durch eine Gruppe von Hochschulprofessorinnen und -professoren erarbeitet und 2020 erstmals vorgelegt. 2021 wurde als Reaktion auf verschiedene Kritikpunkte eine überarbeitete Version des Entwurfs veröffentlicht und die Rechtsform zugleich von Verantwortungseigentum in GmbH-gebV umbenannt.

³ Die geschäftsführenden Gesellschafter und Gesellschafterinnen erhalten allerdings eine marktübliche Vergütung für ihre Tätigkeit (Geschäftsführergehalt).

die Gesellschafter und Gesellschafterinnen nur den Nominalwert ihrer Einlage zurückerhalten, das darüberhinausgehende Vermögen aber bleibt im Unternehmen gebunden (vgl. Sanders et al. 2021; Croon-Gestefeld 2021, Arnold et al. 2020). Abgesichert werden soll die Vermögensbindung durch einen jährlichen Bericht, der umfassend über die Vermögensbindung informieren und der von externen Dritten unabhängig geprüft werden soll (vgl. Sanders et al. 2021). Eine staatliche Aufsicht, wie es sie z. B. bei einer Stiftung gibt, ist allerdings nicht vorgesehen. Steuerrechtlich soll die neue Rechtsform wie die ursprüngliche Form der GmbH behandelt werden (vgl. Sanders et al. 2021).

Das zweite zentrale Merkmal der GmbH-gebV ist, dass die Gesellschaftsanteile grundsätzlich nur innerhalb einer so genannten "**Fähigkeiten- und Wertefamilie**" weitergegeben werden können (Sanders et al. 2021, S.16). Wodurch sich diese „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ genau auszeichnet, bleibt offen. Darüber, ob ein potenziell neuer Gesellschafter die Voraussetzungen erfüllt, um in diese „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ aufgenommen zu werden, entscheiden die aktiven Gesellschafterinnen und Gesellschafter nach eigenem Empfinden. Dies gilt auch für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin. Anders als bei der ursprünglichen GmbH, deren Anteile im Todesfall für gewöhnlich ohne Einschränkungen vererbt werden, haben die Erben eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin einer GmbH-gebV lediglich Anspruch auf die Einlage des oder der Verstorbenen, weitergehende Gesellschafterrechte gingen erst nach Aufnahme in die Fähigkeiten- und Wertefamilie an sie über. Erben von Gesellschaftern oder Gesellschafterinnen einer GmbH-gebV können somit nicht per se Einfluss auf das Unternehmen nehmen.

Grundsätzlich kommen nur natürliche Personen oder eine andere Gesellschaft mit gebundenem Vermögen als Gesellschafter oder Gesellschafterin in Frage (vgl. Sanders et al. 2021).

3 Bewertung der Rechtsform und ihrer wesentlichen Merkmale aus ökonomischer Sicht

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass diese Rechtsform einen bestimmten Typus von Unternehmer bzw. Unternehmerin anziehen wird. Der Verzicht auf Gewinnausschüttung bedeutet den Verzicht auf die Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Der Verzicht auf den Liquidationserlös bedeutet nicht nur den Verzicht auf Beteiligung an einer möglichen Wertsteigerung des Unternehmens, sondern auch den inflationsbedingten Teilverlust des eingesetzten Kapitals. Zwar geht unternehmerische Tätigkeit immer mit einem Vermögensverlustrisiko einher, wird aber gemeinhin durch die damit verbundenen Gewinnchancen kompensiert. Diese Gewinnchancen bestehen in der GmbH-gebV für die Kapitaleigner nicht, sodass üblicherweise nur solche Personen ein Unternehmen dieser Rechtsform gründen, es übernehmen oder in diese Rechtsform wechseln, die bereit und in der Lage sind, den sicheren, schleichenden Verlust ihres eingesetzten Kapitals hinzunehmen. Sie müssen in dieser Rechtsform einen besonderen Wert erkennen, der diese materiellen Verluste, aber auch die eingeschränkten Verfügungsrechte überwiegt. Oder sie verfolgen mit der Wahl dieser Rechtsform andere, persönliche Ziele.

Wie wirken sich nun die fehlenden Gewinnchancen der Anteilseigner auf die Führung des Unternehmens aus? Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Gewinnverzicht der Anteilseigner noch nichts über das Gewinnstreben des Unternehmens aussagt. Gewinne sind grundsätzlich erwünscht, sonst wären Überlegungen zu deren Ausschüttung überflüssig. Wenn Anteilseigner nicht selbst von den Gewinnen profitieren können, reduziert sich jedoch vermutlich ihr Anreiz, die Überschüsse ihrer Unternehmen zu maximieren. Sind Anteilseigner zugleich in der Geschäftsführung vertreten, dürften ihre Anreize etwas stärker ausgeprägt sein als die der nichtgeschäftsführenden Gesellschafter, weil die Höhe ihres Geschäftsführergehalts auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens abhängt. Geschäftsführende Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer GmbH-gebV sollten in ihrem unternehmerischen Verhalten demnach in etwa angestellten Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen entsprechen, wenn es um die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens geht. Eigentümer herkömmlicher Unternehmen beteiligen jedoch ihre angestellten Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen nicht selten am Unternehmenserfolg, um sie im Hinblick auf die Unternehmensperformance zu motivieren. Dieses Steuerungsinstrument entfällt in Unternehmen in der Rechtsform der GmbH-gebV. Insgesamt ist schwer abzuschätzen, wie sich der grund-

sätzliche Zielkonflikt zwischen den wirtschaftlichen und den sonstigen Zielen des Unternehmens letzten Endes auf dessen Wettbewerbsposition und damit dessen Markterfolg auswirkt.⁴

Gleichwohl sei ein näherer Blick auf die einbehaltenen Gewinne geworfen. Sofern es keine Unterschiede in der Art der Unternehmensführung gibt, thesaurieren Unternehmen in der Rechtsform der GmbH-gebV einen höheren Anteil ihrer Gewinne als vergleichbare Unternehmen in einer Rechtsform, die eine Gewinnausschüttung an ihre Kapitaleigner vorsieht. Es stehen in der GmbH-gebV demnach c. p. höhere Eigenmittel zur Verfügung. Gemäß der „Freien Cash-Flow-Theorie“ erleichtern diese Mittel die Finanzierung von Investitionen, weil das Unternehmen nicht auf externe Kapitalgeber angewiesen ist (vgl. z. B. Fazzari et al. 1988; Fazzari/Petersen 1993). Infolgedessen sollten Unternehmen in der Rechtsform der GmbH-gebV mehr investieren als vergleichbare Unternehmen in anderer Rechtsform. Dies kann dazu führen, dass auch Investitionen getätigt werden, die riskanter oder weniger notwendig sind und damit auch die Gefahr von Fehlinvestitionen bergen. Grundsätzlich stellt sich hier die Frage, ob es nicht außerhalb des Unternehmens lukrativere oder auch aus Sicht der Anteilseigner eines Unternehmens in der Rechtsform der GmbH-gebV sinnvollere Investitionsmöglichkeiten gibt, die wegen des Verbots der Gewinnausschüttung oder der beschränkten Beteiligungsmöglichkeiten an anderen Unternehmen nicht oder nur sehr eingeschränkt umgesetzt werden können. Die sich daraus ergebende nicht-optimale Allokation von Kapital ist aus volkswirtschaftlicher Perspektive problematisch. Fraglich ist aber auch, ob auf diese Weise dem „höheren Unternehmenszweck“ immer gedient ist.

Ein weiterer bedenkenswerter Aspekt sind die Auswirkungen der Vermögensbindung auf den Zugang zu Kapital. Zwar kommt dem Eigenkapital eine Gläubigerschutz- und eine Vertrauensfunktion zu, wodurch sich grundsätzlich die Möglichkeiten der Außenfinanzierung verbessern (vgl. z. B. Ahrweiler/Börner 2003, S. 11; Schulz/Titze 2011, S. 181f.). Im Fall der GmbH-gebV dürfte dies jedoch nur für die Fremdkapital-, nicht jedoch für die externe Eigenkapitalfinanzierung gelten. Zudem schränkt die fehlende Gewinnausschüttung und die erforderliche

⁴ Eine Studie des IfM Bonn aus dem Jahr 2016 deutet darauf hin, dass Unternehmen, für deren Geschäftsführung gemeinwohlorientierte Ziele wie ökologische Nachhaltigkeit und/oder gesellschaftliches Engagement einen hohen Stellenwert haben, signifikant seltener zur Gruppe der schnell Wachsenden gehören. Eine nachhaltige Unternehmenspolitik scheint folglich – zumindest auf kurze Sicht – nur schwer mit einem schnellen Wachstum vereinbar zu sein (vgl. Schleppehorst/Schlömer-Laufen 2016).

Zugehörigkeit zur „Fähigkeiten- und Wertefamilie“ den Kreis an potenziellen Investoren erheblich ein. Die gleiche Problematik besteht auch im Zuge der Nachfolgersuche (vgl. ausführlich Kapitel 4).

Neben dem Zugang zu Kapital wirkt sich der Asset Lock möglicherweise auch auf die Attrahierung von Kunden und Personal aus. Dem Gesetzesvorschlag zu Folge soll diese Rechtsform das „vertrauenswürdige Signal“ in den Markt senden, dass „das Unternehmen [...] nicht aus einem Gewinninteresse der Gründerinnen und Gründer geführt [wird]“ (vgl. Sanders et al. 2021, S. 5). Dies soll „nachhaltiges, zweckorientiertes Wirtschaften, beispielsweise auch im Interesse der Mitarbeitenden und der Umwelt, ermöglichen“ (vgl. Sanders et al. 2021, S. 12). Unklar bleibt jedoch, inwieweit ein fehlendes persönliches Gewinninteresse quasi automatisch zu einem nachhaltigen, zweckorientierten Wirtschaften führt. Ein derartiger enger innerer Zusammenhang erscheint uns jedoch als erforderlich, damit das fehlende persönliche Gewinnstreben als glaubwürdiges Signal fungieren kann. So ist zu bedenken, dass ein Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH-gebV gemäß Gesetzentwurf durchaus „erwerbswirtschaftliche“ Ziele verfolgen kann (vgl. Sanders et al. 2021, S. 29) und keineswegs gemeinwohlorientiert oder gemeinnützig sein muss, wie aufgrund der Zugehörigkeit zur Purpose-Economy Bewegung zu erwarten gewesen wäre (vgl. Sanders et al. 2021; Croon-Gestefeld 2021). Es geht demnach um nachhaltiges Unternehmertum in dem Sinn, das Unternehmen auf Dauer zu erhalten (vgl. Schirmer 2022). Damit grenzt sich die GmbH-gebV deutlich von der gemeinnützigen GmbH (gGmbH) ab, die gemeinwohlorientierte Ziele verfolgt und deshalb steuerliche Privilegien genießt (vgl. Weidmann/Kohlhepp 2020). Im Vergleich dieser beiden Formen der GmbH ist das von der GmbH-gebV ausgehende Signal möglicherweise weniger positiv als angenommen – mit entsprechenden Folgen für die Gewinnung von Kunden und Personal.

4 Zielgruppe und ihr Bedarf an einer neuen Rechtsform

Bei der Beantwortung der Frage, für welche Unternehmen die GmbH-gebV insbesondere relevant sein soll, bleiben die Protagonisten dieser neuen Rechtsform eher vage. So steht im Gesetzentwurf, dass sich die vorgeschlagene Rechtsform zunächst einmal an Unternehmerinnen und Unternehmer richte, denen ein langes Bestehen des Unternehmens wichtig sei, da sie in dieser Rechtsform als Treuhänder fungieren, „die das Unternehmen zwar leiten und entwickeln, es aber nicht als persönliches Vermögen, sondern für die nächste Generation halten“ möchten (vgl. Sanders et al. 2021, S. 11). Ferner wird darauf hingewiesen, dass „[d]ie Gesellschaft mit gebundenem Vermögen [...] bereits als solche gegründet werden [kann].“ (vgl. Sanders et al. 2021, S. 7). Des Weiteren wird der Bedarf der Rechtsform im Gesetzentwurf damit belegt, dass „[e]ine wachsende Zahl von Unternehmern, die sowohl etablierte Familienunternehmen als auch junge Start-up-Unternehmen leiten, [...] ihre Unternehmen in „Verantwortungseigentum“ überführen [wollen]“ (vgl. Sanders et al. 2021, S.11). Hierbei beziehen sich die Autorinnen und Autoren auf einen Aufruf von 600 Unternehmerinnen und Unternehmern an die Große Koalition im Jahr 2020. Weiter heißt es, dass die Rechtsform als Alternative für komplexe Stiftungslösungen zur Umsetzung von Verantwortungseigentum gedacht sei, welche für mittelständische Unternehmen und Start-ups nicht tragbar seien (vgl. Sanders et al. 2021, S. 18)⁵. Aus dieser Argumentation lässt sich schließen, dass sich die neue Rechtsform vordergründig an junge, innovative, aber noch nicht etablierte Unternehmen (Start-ups) wie auch an etablierte (Familien-)Unternehmen richtet.

Doch wie wahrscheinlich ist es, dass die Unternehmerinnen und Unternehmer aus dieser Zielgruppe tatsächlich diese Rechtsform wählen? Die meisten Unternehmen wählen bei der gewerblichen Gründung die Form des Einzelunternehmens. So wurden 2021 etwa zwei Drittel aller gewerblichen Unternehmen als Einzelunternehmen gegründet, als GmbH nur rund ein Fünftel (vgl. IfM Bonn 2023a).⁶ Da zum Zeitpunkt der Gründung bei der Rechtsformwahl i. d. R.

⁵ Als Beispiele für die Umsetzung von Verantwortungseigentum in Stiftungsmodellen werden Bosch, Zeiss oder ZF Friedrichshafen genannt (vgl. Bruce/Jeromin 2020). Im Fall von Bosch verfügte der Gründer Robert Bosch in seinem Testament, das Unternehmen nach seinem Tod in seinem Sinne, sprich mit dem Zweck der dauerhaften Sicherung der unternehmerischen Selbstständigkeit und der Gemeinwohlorientierung, weitergeführt wird (vgl. Robert Bosch GmbH 2022a). Rechtlich umgesetzt wurde dies mit einer Doppelstiftungslösung (vgl. Canon et al. 2017; Robert Bosch GmbH 2022b).

⁶ Zwar wird die GmbH damit vergleichsweise selten gewählt, allerdings hat sich der Anteil der GmbH an den gewerblichen Existenzgründungen seit 2003 mehr als verdoppelt.

zunächst der Aufwand und die nötige Kapitalaufbringung eine wichtige Rolle spielen, überrascht die Dominanz der Rechtsform Einzelunternehmen unter den neugegründeten Unternehmen nicht. Denn Einzelunternehmen und Personengesellschaften haben in dieser Hinsicht einen deutlichen Vorteil gegenüber Kapitalgesellschaften (vgl. Klein-Blenkers 2016). So gibt es beim Einzelunternehmen und den Personengesellschaften im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften weder Anforderungen an das Mindestkapital, noch ist eine notarielle Beurkundung notwendig. Dieser geringere Aufwand bei der Errichtung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften setzt sich auch nach der Gründung fort: So gestaltet sich deren Buchführung einfacher als die von Kapitalgesellschaften.

Auch für die Gründerinnen und Gründer, die sich für die Rechtsform der GmbH entscheiden, scheint es aus ökonomischer Sicht wenig rational, statt einer normalen GmbH die Rechtsform der GmbH-gebV zu wählen. So ist zum Zeitpunkt der Gründung die Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens noch schwer absehbar: Trägt die Geschäftsidee, können überhaupt Gewinne erwirtschaftet werden und somit Vermögen für eine treuhänderische Verwaltung aufgebaut werden? Auch die Nachfolgefrage wird sich für diese Unternehmen erst viel später oder gar nie stellen, denn die Überlebensrate neugegründeter Unternehmen liegt in den ersten fünf Jahren mittlerweile unter 40 % (vgl. IfM Bonn 2023b).

Start-ups zählen ebenfalls zu den neugegründeten Unternehmen, sie sind definitionsgemäß jedoch innovativer und wachsen nach der Gründung sehr stark (vgl. IfM Bonn 2023b). Dies geht gemeinhin mit hohem Risiko behafteten Startkapitalbedarf einher, sodass sogenanntes Risikokapital hier häufiger eine bedeutende Finanzierungsform darstellt (vgl. u. a. Kollmann et al 2022). Die Gewinnung von Risikokapitalgebern dürfte für eine GmbH-gebV jedoch schwierig sein. Zwar soll laut einer Stellungnahme der Stiftung Verantwortungseigentum die Aufnahme von Risikokapital grundsätzlich über schuldrechtliche Instrumente möglich sein (vgl. Stiftung Verantwortungseigentum 2020). Jedoch widerspricht eine Investition in eine GmbH-gebV dem Geschäftsmodell von Risikokapitalgebern, weil dieses darauf beruht, maximale Veräußerungsgewinne aus dem späteren Verkauf ihrer Unternehmensanteile zu erzielen. Die Wahl der Rechtsform GmbH-gebV hätte für Start-ups demnach zur Folge, schwerer an Risikokapital zu gelangen und sich im schlimmsten Fall aufgrund von fehlendem Kapital gar nicht erst am Markt etablieren zu können. Die Rechtsform der GmbH-gebV scheint deswegen gerade für Start-ups wenig geeignet zu sein.

Für bestehende Unternehmen kommt die Wahl dieser neuen Rechtsform grundsätzlich eine größere Bedeutung zu als für neugegründete Unternehmen oder Start-ups, weil sie sich bereits am Markt etabliert haben und i. d. R. auch Vermögen aufbauen konnten, das für eine treuhänderische Verwaltung zur Verfügung steht. Wie viele Unternehmen in Deutschland als etabliert gelten können, lässt sich nur grob abschätzen. Gemäß KfW-Mittelstandsatlas waren rund zwei Drittel der KMU in Deutschland 2017 mehr als 10 Jahre alt (vgl. Schwartz/Gerstenberger 2018), von denen die überwiegende Mehrheit zur Gruppe der Familienunternehmen gehört (vgl. Fels/Wolter 2022). Die neue Rechtsform käme demnach auf den ersten Blick für eine große Zahl an Unternehmen in Frage. Jedoch bietet sich diese Rechtsform aufgrund des unabänderlichen Asset Locks vor allem solchen Gesellschaftern und Gesellschafterinnen an, die eine Übertragung ihrer Unternehmensanteile an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin planen. Aber die Nachfolgefrage stellt sich tatsächlich nur einem kleinen Teil der Familienunternehmen (vgl. ausführlich Kay 2021). Und diese Nachfolgeregelung sollte in dieser Rechtsform entgegen der Behauptung der Autoren des Gesetzesvorschlages nicht leichter, sondern schwieriger werden. Zwar erleichtert die Tatsache, dass keine Marktpreise für Unternehmensanteile bezahlt werden müssen, die Entscheidung von Privatpersonen zur Übernahme von Gesellschaftsanteilen, weil das Aufbringen des Unternehmenskaufpreises eines der zentralen Hemmnisse für Übernahmepotenziale ist (vgl. z. B. Schlömer/Kay 2008; ifo 2007; Ballarini/Keese 2002). Diese müssen aber im Gegenzug akzeptieren, dass sie insofern schlechter als Gesellschafter oder Gesellschafterinnen eines Unternehmens in einer anderen Rechtsform gestellt sind, weil sie, wie dargelegt, keine Verzinsung ihres Kapitals erhalten und nicht an der Wertsteigerung des Unternehmens beteiligt sind. Der günstigere Kaufpreis wird auf Dauer durch den inflationsbedingten Wertverlust des eingesetzten Kapitals überkompensiert.

Der Kreis der Übernahmepotenziale wird jedoch nicht nur durch den Asset Lock begrenzt, sondern auch durch die damit einhergehende Einschränkung der Handlungsfreiheit. Dabei spielt bei der Entscheidung zur Übernahme eines Unternehmens bei natürlichen Personen das Motiv der Entscheidungsfreiheit eine zentrale Rolle (vgl. Van Gelderen/Jansen 2006). Dieses Motiv, das Gründungs- und Übernahmepotenziale gleichermaßen antreibt (vgl. Kay/Schlömer 2009), kann durch die Vorgaben zum Asset Lock nicht voll realisiert werden.

Schließlich darf nicht vergessen werden, dass natürliche Personen von außerhalb den kleinsten Teil der Nachfolgenden in den letzten 30 Jahren darstellen

(vgl. Kay et al. 2018). Bei den beiden gewichtigeren Nachfolgergruppen werden dagegen die Nachfolgemöglichkeiten begrenzt: Im Falle von juristischen Personen kommen ebenfalls nur solche in Frage, die selbst auch in dieser Rechtsform firmieren. Im Falle von natürlichen Personen sind nur solche als Käuferinnen oder Käufer erlaubt, die die Werte der „Wertefamilie“ teilen. Dies gilt auch für die eigenen Kinder, die nach wie vor am häufigsten als Nachfolgerinnen und Nachfolger fungieren (vgl. z. B. BBSR 2022, Pahnke et al. 2017, Gottschalk et al. 2010, Glauben et al. 2009).

Infolgedessen sollte es aus rein ökonomisch rationalen Gründen nur für eine Minderheit von Familienunternehmen interessant sein, über einen solchen Rechtsformwechsel grundsätzlich nachzudenken. Für alle anderen macht eine Umwandlung aus rein ökonomischen rationalen Gründen nur dann Sinn, wenn sie sich einen großen Wettbewerbsvorteil durch die Signal-Wirkung dieser Rechtsform versprechen.

5 Fazit

Eine Rechtsform, die für nachhaltiges Unternehmertum steht, scheint gerade in Zeiten des Klimawandels überfällig. Allerdings beschränkt sich die Nachhaltigkeit dieser Rechtsform darauf, dass Unternehmen auf Dauer bestehen. Und selbst diese Art von „Nachhaltigkeit“ ist unseren Analysen nach nicht zwangsläufig in dieser Rechtsform sicherzustellen. Im Gegenteil: Unseren Analysen nach können die Kernelemente (Asset Locks sowie der Verbleib der Gesellschaftsanteile in der „Fähigkeiten- und Wertefamilie“) den Erfolg dieser Unternehmen und damit den Fortbestand auf lange Sicht eher gefährden als fördern. Dies führt gemeinsam mit der Tatsache, dass diese Rechtsform nur für einen sehr kleinen Teil an Unternehmen wirklich von Relevanz ist, zur Frage, ob sich aus Sicht des Gesetzgebers überhaupt die Einführung einer neuen Rechtsform lohnt. Denn die Kosten für die Einführung dieser Rechtsform werden den Nutzen vermutlich übersteigen.

Ferner darf bei der ganzen Diskussion über diese neue Rechtsform nicht vergessen werden, dass es bereits jetzt jeder Unternehmerin und jedem Unternehmer freisteht, diese Kernelemente in ihrer aktuellen Rechtsform umzusetzen. Die einzigen Unterschiede zur GmbH-gebV wären, dass die Vermögensbindung (der sogenannte Asset Lock) in einem Vertrag vereinbart werden müsste und diese – nicht nur von nachfolgenden Generationen – durch Vertragsänderung wieder aufgehoben werden könnte. Genauso steht es jedem Unternehmer und jeder Unternehmerin heute schon frei, ihren Nachfolger oder ihre Nachfolgerin nach eigenen Werten auszusuchen. Wichtig ist auch zu betonen, dass Unternehmerinnen und Unternehmer nicht gezwungen sind, den Verkaufspreis ihres Unternehmens an Marktpreisen zu orientieren.

Letztlich gilt es somit festzuhalten, was immer schon galt: Für die Beständigkeit von Unternehmen ist vielmehr ein kluges unternehmerisches Handeln des Unternehmers oder der Unternehmerin entscheidend als die Rechtsform des Unternehmens.

Literatur

Ahrweiler, S.; Börner, C. J. (2003): Neue Finanzierungswege für den Mittelstand: Ausgangssituation, Notwendigkeit und Instrumente, in: Kienbaum, J.; Börner, C. J. (Hrsg.): Neue Finanzierungswege für den Mittelstand: Von der Notwendigkeit zu den Gestaltungsformen, Gabler Verlag, Wiesbaden.

Arnold, A.; Burgard, U.; Roth, G.; Weitemeyer, B. (2020): Zum Vorschlag einer GmbH „in Verantwortungseigentum“: Eine kritische Stellungnahme, IfO Schnelldienst, 73 (11), S. 67-71.

Ballarini, K.; Keese, D. (2002): Generationenwechsel in Baden-Württemberg: zum richtigen Zeitpunkt den richtigen Nachfolger ins Spiel bringen, Karlsruhe.

Brors P.; Holzki L. (2020): Verantwortungseigentum - Weitere GmbH-Variante: 600 Experten fordern neue Rechtsform für Unternehmen, Handelsblatt, 01.10.2020, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/management/verantwortungseigentum-weitere-gmbh-variante-600-experten-fordern-neue-rechtsform-fuer-unternehmen/26236822.html>, Abruf am 23.08.2022.

Bruce, A.; Jeromin, C. (2020): Corporate Purpose – das Erfolgskonzept der Zukunft, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.): Unternehmensnachfolge im Baugewerbe. BBSR-Online-Publikation 26/2022, Bonn, Mai 2022.

Canon, C.; Hensen, A.; Hensen A.; Kühl A.; Razo D.; Steuernagel A.; Urman D.; Willeke J. (2017): Verantwortungseigentum. Unternehmenseigentum für das 21. Jahrhundert, Purpose Stiftung gemeinnützige GmbH, Hamburg.

Croon-Gestefeld, J. (2021): Verantwortungseigentum als Instrument gegen soziale Ungleichheit?, KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 103(4), S. 351-371.

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss). Drucksache 16/9737 vom 24.06.2008, Berlin.

Donaldson L.; Davis J.H. (1991): Stewardship theory or agency theory: CEO governance and shareholder returns, Australian Journal of Management, 16 (1), S. 49-64.

Fazzari, S.; Hubbard, G.; Petersen, B. (1988): Financing Constraints and Corporate Investment. In: Brookings Papers on Economics Activity, S. 141-195.

Fazzari, S.; Petersen, B. (1993): Working capital and fixed investment: New evidence on financing constraints. In: Rand Journal of Economics, Bd. 24, S. 328-342.

Feld, L.; Frey B. (2021): „Verantwortungseigentum“. Diese Unternehmensidee ist besonders wertvoll für die soziale Marktwirtschaft, WELT, 19.03.2021, <https://www.welt.de/wirtschaft/article228655091/Verantwortungseigentum-Wertvoll-fuer-die-soziale-Marktwirtschaft.html>, Abruf am 23.08.2022.

Fels, M.; Wolter, H.-J. (2022): Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Familien- und Frauenunternehmen, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 28, Bonn. Fritsch, M.; Brixy, U.; Falck, O. (2006): The effect of industry, region, and time on new business survival – A multi-dimensional analysis, Review of Industrial Organization, 28 (3), S. 285-306.

Glauben, T.; Petrick, M.; Tietje, H.; Weiss, C. (2009): Probability and Timing of Succession or Closure in Family Firms: A Switching Regression Analysis of Farm Households in Germany, Applied Economics, 41(1), S. 45-54.

Gottschalk, S.; Höwer, D.; Licht, G.; Niefert, M.; Hauer, A.; Keese, D.; Woywode, M.; Ahrens, J.-P. (2010): Generationenwechsel im Mittelstand: Herausforderungen und Erfolgsfaktoren aus der Perspektive der Nachfolger, Baden-Württembergische Bank, Mannheim.

Grundei, J. (2008): Are managers agents or stewards of their principals?, Journal für Betriebswirtschaft, 58 (3), S. 141-166.

Hüttemann, R.; Rawert P.; Weitemeyer B. (2020): Zauberwort Verantwortungseigentum, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.09.2020, Die Ordnung der Wirtschaft (Wirtschaft), S. 16.

ifo Institut für Wirtschaftsforschung (2007): Unternehmensnachfolge im sächsischen Mittelstand. Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, ifo Dresden Studien 40, München.

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn (2023a): Gründungen und Unternehmensschließungen - Gewerbliche Existenzgründungen und Liquidationen, Downloadtabellen der Seite <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/gewerbliche-existenzgruendungen-und-liquidationen>, Abruf am 19.01.2023.

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn (2023b): Gründungen und Unternehmensschließungen - Überlebensrate von Unternehmen, <https://www.ifm-bonn.org/statistiken/gruendungen-und-unternehmensschliessungen/ueberlebensrate-von-unternehmen>, Abruf am 19.01.2023.

Kay, R. (2021): Warum weniger Unternehmensnachfolgen anstehen als gemeinhin angenommen, in: Förderkreis Gründungsforschung e.V. und IfM Bonn: Policy Brief 5/21, Bonn. Klein-Blenkers, F. (2016): Rechtsformen der Unternehmen, 2. Auflage, C.F. Müller GmbH Heidelberg.

Kay, R.; Schlömer, N. (2009): Können potenzielle Neugründer die so genannte Nachfolgerlücke bei Unternehmensübernahmen schließen? – Eine empirische Analyse; in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): Jahrbuch zur Mittelstandsforschung 2008, Schriften zur Mittelstandsforschung Nr. 116 NF, Wiesbaden, S. 53-70.

Kay, R.; Suprinovic, O.; Schlömer-Laufen, N.; Rauch, A. (2018): Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2018 bis 2022, IfM Bonn: Daten und Fakten Nr. 18, Bonn.

Klein-Blenkers, F. (2016): Rechtsformen der Unternehmen, 2. Auflage, C.F. Müller GmbH Heidelberg.

Kollmann, T.; Strauß, C.; Pröpfer, A.; Faasen, C.; Hirschfeld, A.; Gilde, J.; Walk, V. (2022): Deutscher Startup Monitor 2022. Innovation – gerade jetzt!, https://startupverband.de/fileadmin/startupverband/mediaarchiv/research/dsm/DSM_2022.pdf, Abruf am 19.01.2023.

Pahnke, A.; Kay, R.; Schlepphorst, S. (2017): Unternehmerisches Verhalten im Zuge der Unternehmensnachfolge, in: IfM Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 254, Bonn.

Purpose Economy (2022): Unsere Mission, <https://purpose-economy.org/de/who-we-are/>, Abruf am 12.09.2022.

Robert Bosch GmbH (2022a), Geschichte Robert Bosch, <https://www.bosch.com/de/stories/robert-bosch-vermaechtnis/>, Abruf am 13.09.2022.

Robert Bosch GmbH (2022b), Zahlen und Fakten, <https://www.bosch.com/de/unternehmen/zahlen-und-fakten/>, Abruf am 13.09.2022.

Sanders, A.; Dauner-Lieb B.; von Freeden, A.; Kempny S.; Möslein F.; Veil R. (2021): Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit gebundenem Vermögen, <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>, Abruf am 19.01.2023.

Schirmer, J. E. (2022): Nachhaltigkeit via Gesellschaftsform: Europäische Lektionen für die GmbH mit gebundenem Vermögen, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (ZEuP), 2, 2023.

Schlepphorst, S.; Schlömer-Laufen, N. (2016): Schnell wachsende Unternehmen in Deutschland: Charakteristika und Determinanten ihres Wachstums, IfM Bonn: IfM-Materialien Nr. 246, Bonn 2016.

Schlömer, N.; Kay, R. (2008): Familienexterne Nachfolge - Das Zusammenfinden von Übergebern und Übernehmern, in: IfM Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 182, Bonn.

Schulz, H.; Titze, M. (2011): Eigenkapitalausstattung in den Neuen Ländern teilweise höher als in Westdeutschland, in: Wirtschaft im Wandel, Jg. 17, Nr. 5, S. 180-187.

Schwartz, M.; Gerstenberger, J. (2018): KfW-Mittelstandsatlas 2018. Regionale Gesichter des Mittelstands: ein Bundesländervergleich, in: KfW Research, Frankfurt a. Main.

SPD; BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN; FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, 07.12.2021, Berlin, <https://www.bundesregierung.de/bregde/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>, Abruf am 12.01.2023.

Stiftung Verantwortungseigentum (2019): Wachsender Trend bei Unternehmen: Verantwortungseigentum, https://stiftungsverantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/pressemitteilung_stiftung_verantwortungseigentum.pdf, Abruf am 12.09.2022.

Stiftung Verantwortungseigentum (2020): Verantwortungseigentum – eine Stärkung der unternehmerischen Zukunftsfähigkeit, kein Pakt gegen zukünftige Generationen, Detaillierte Stellungnahme der Stiftung Verantwortungseigentum zum Artikel „Zauberwort Verantwortungseigentum“ der Autoren Prof. Dr. Rainer Hüttemann, Prof. Dr. Peter Rawert und Prof. Dr. Birgit Weitemeyer in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 04. September 2020, https://stiftungsverantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/20201127_faz-replik.pdf, Abruf am 13.02.2023.

Toncar, F. (2022): Sinnvolle Alternative, Gastkommentar in Handelsblatt, 22.02.2022, Nr. 37, S. 48.

Van Gelderen, M.; Jansen, P. (2006): Autonomy as a start-up motive, Journal of small business and enterprise development, 13(1), S. 23-32.

Weidmann, C.; Kohlhepp, R. (2020): Die gemeinnützige GmbH. Errichtung, Geschäftstätigkeit und Besteuerung einer gGmbH, 4. Auflage, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2022):
Zum Vorschlag für eine GmbH mit gebundenem Vermögen, Stellungnahme
04/2022.